



**Dr. Friedrich und Partner
Rechtsanwälte mbB**

Dr. Ingo Friedrich
Rechtsanwalt
Schlichter der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Uwe Friedrich
Rechtsanwalt
Notar a. D.

MERKBLATT: WARUM ?

Persönliche Selbstvergewisserung gegen den Organspende-mainstream

Meinungsbild und Rechenschaft über die eigene Tätigkeit ist ab und zu notwendig, zumal hiernach Fragen aus der Familie, dem Freundeskreis und dem eigenen Innern stehen: 0 WEB4 - MB WARUM - NNF OM 300(c)316

Der **Grund meiner Beschäftigung mit dem Problem der „Organspende“ und damit zwingend mit dem Begriff „Hirntod“** liegt darin, dass ich mich von Berufs wegen gehalten sehe, in jedem Fall einer seit längerem (und zu Recht) häufig nachgefragten Patientenverfügung/General-Vorsorgevollmacht den Wunsch oder Widerspruch des Mandanten betr. Organspende zu erfragen.

Organspende widerspräche der (üblichen, lebensendigen) Patientenverfügung mit dem Wunsch, sein Leben ohne ärztliche Eingriffe in Würde vollenden zu dürfen: In den darin genannten Fällen müsste der Betroffene bei Einwilligung in Organentnahme entgegen seinem in der Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachten Willen absolut fremdnützig erdulden, dass sein Leben nach gefährlicher bis (durch den Apnoe-Test) ihrerseits evtl. selbst hirntödlichen Diagnostik zunächst gegen den natürlichen Verlauf verlängert wird, weitere Behandlung und Medikation zur Organerhaltung und sog. „Spenderkonditionierung“ erfolgen und er schließlich mit ärztlicher (!) Hand durch den archaischsten, gewalttätigsten und blutigsten Akt, den die Medizin kennt, zu einem Leichnam gemacht wird.

Wer Organspende will, muss sich die Fragen beantworten:

Wann bin ich (wirklich) tot ? Wie will ich sterben ?

Konkreter Anlass („eye-opener“) für meine Arbeit am Thema war der Aufsatz von Herrn Priv. Doz. Dr. med. habil. Stephan Sahm, Chefarzt am Ketteler Krankenhaus in Offenbach am Main, Facharzt für Gastroenterologie und für Innere Medizin und Medizinethiker, in Offenbach/Main, in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.09.2010, S. 33, mit dem der Kenntnisstand zusammenfassend unter die Überschrift gestellt wird: **„Ist die Organspende noch zu retten?“**

Bundesregierung und Ethikrat möchten diese Debatte vermeiden: Was wir heute über den sogenannten Hirntod wissen, stellt die Transplantationsmedizin auf den Prüfstand.“

Etwa zwei Jahre später, in FAZ vom 18.9.2013, naturwissenschaftlicher Teil, statt Feuilleton, wie bisher), Seite N5, berichtet Herr PD Dr. med. habil. Sahm von einer Tagung eines international besetzten Expertengremiums in Bielefeld betr. Voraussetzungen für Organentnahme. Überschrift: **"An den Grenzen der vertretbaren Transplantationsmedizin. Gestorben, doch nicht tot: Ist die "Tote-Spender-Regel" hinfällig?"** [Im Folgenden stammen Einfügungen in [...] vom Verfasser].

Unter Hinweis auf die Problematik der non-heart-beating-donors in anderen Ländern und die vor allem von Prof. D. Alan Shewmon aufgezeigten sogenannten "Hirntoten" verbleibenden "erstaunlichen Integrationsleistungen" stellt er die Frage, welche Alternativen sich anböten und führt aus, nicht wenige Bioethiker meinten, man solle die "Tote-Spender-Regel" aufgeben. Hirntote seien Lebende. Wer Organe entnehmen solle, müsse diese Personen vom Tötungsverbot ausnehmen, wie es Frank[lin G.] Miller von den amerikanischen National Institutes of Health seit langem fordere [mit dem Begriff „justified killing“]. Noch vor wenigen Jahren habe dieser geglaubt, diese harte Einsicht der Öffentlichkeit nicht zumuten zu können, jetzt suche er, wie andere, die Offensive. Sahm: "Potentielle Spender müssen immerhin darüber aufgeklärt werden, verlangt James Childress aus Charlottesville." Nach Aufzeigen der Problematik "nicht metaphysikfrei"-er Gründe für die Gleichsetzung des Hirntodes mit dem Tod des Menschen beendet Sahm seine Darlegungen mit dem Statement: "Sollte sich diese Überzeugung ["Hirntod"=Tod] nicht länger als diskursfähig erweisen, dann sieht die Medizin sich allerdings vor die Alternative gestellt: **das Transplantieren einzustellen oder das Töten zu legitimieren.**" [Das wäre „justified killing“ .]

Hierauf hatte bereits PD Dr. Sabine Müller sehr ausführlich hingewiesen in: "Wie tot sind Hirntote? Alte Frage - neue Antworten", Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ): Organspende und Selbstbestimmung, Heft 20-21/2011, 16.05.2011, S.4, (<http://www.das-parlament.de/2011/20-21/Beilage/001.html>) mit weiteren Hinweisen, insb. auf Prof. D. Alan Shewmon, sowie in Anm. 35 auf Seema K. Shah und (vorgenannten) Franklin G. Miller: "Can we handle the truth? Legal fictions in the determination of death"; ferner Shewmon in seinem Vortrag am 21.03.2012 vor dem deutschen Ethikrat, Forum Bioethik zum Thema: "Hirntod und Organentnahme. Gibt es neue Erkenntnisse zum Ende des menschlichen Lebens ?", S. 4 ff, 16,38 der offiziellen Mitschrift (<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/forum-bioethik-2012-03-21-simultanmitschrift.pdf>), vor allem: Controversies in the Determination of Death, A White Paper by the (US-) Presidents Council on Bioethics vom Dezember 2008, insb. S. 54 ff,56. ([http://bioethics.georgetown.edu/pcbe/reports/death/Controversies ...](http://bioethics.georgetown.edu/pcbe/reports/death/Controversies...)).

Dieser Ansatz führte den Verfasser zwangsläufig zu umfangreichen weiteren Recherchen und zur Vertiefung der Bearbeitung, auch durch eigene und fremde Vorträge und Schriften, Teilnahme an Symposien und Podiumsdiskussionen, intensiven Austausch von Information und Meinung. Bei sehr vielen Gesprächen habe ich festgestellt, dass die von interessierter Seite gestiftete Begriffsverwirrung („Hirntod“ = Gesamt-Tod), mangelnde oder Fehlinformation bisher durchaus erfolgreich war, und zwar auch dort, wo man dies nach Beruf/Bildungsgrad nicht vermutet hätte. Nicht jede/r hat auch Interesse, sich mit diesem Problem auseinander zu setzen.

Im Einzelnen darf hierzu auf einige Schriften des Verfassers zum Thema verwiesen werden, insbesondere auf:

1. MERKBLATT : TOT oder LEBEND ? Das wahre Problem der Organspende,
2. MERKBLATT : §§ für Arzt und Patient.
3. MERKBLATT : Patientenverfügung,
4. MERKBLATT : Informierte Erklärungen zu Organspende und Patientenverfügung,

Wegen der schwerwiegenden bis ggf. selbst hirntödlichen Folgen des im Rahmen der klinischen Hirntod-Diagnostik eingesetzten sog. „Apnoe-Tests“ soll, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen der oben zu 1. und 2. genannten Schriften des Verfassers verwiesen werden.

In der Öffentlichkeit wird, insbesondere von Politikern und Vertretern der Medizinwirtschaft, für Organspende **„nach dem Tod“** (besser noch, weil für's Volk wichtigtuerischer/nebulöser: „postmortal“) geworben, ohne irgendwelche, jedenfalls ohne praxisnahe, in den Auswirkungen verständliche, genaue Erläuterung des Begriffs vom „Hirntod“ und dessen voller Bedeutung für den Körper zu geben. Dabei ist bekannt, dass der Begriff **„Tod“ im Volk traditionsgemäß** weithin im Sinne von: **„mausetot“, „einäscherungstot“, „beerdigungstot“, „obduktionstot“** verstanden wird – also fundamental anders, als die Transplantationswirtschaft ihn „benötigt“, will sie sich von Tötung begrifflich (!) reinhalten (sog. „Hirntod“).

Deshalb erscheint **dringend Aufklärung über den Begriff des „Todes“ geboten. Dies allein entspricht verfassungsgebotener Wahrhaftigkeit und mitmenschlicher Fairness.**

In unserem Land haben bereits einmal allzuviele Menschen, die die Wahrheit kannten oder doch ahnten, gegenüber flächendeckender Vertuschung und Lüge geschwiegen. Ähnliches darf sich nicht wiederholen ! In jedem Fall ist ein breiter gesellschaftlicher – wahrheitsgemäßer und vollständiger, der Gesellschaft verständlicher ! – Diskurs über die Begriffe „Hirntod“ und „TOD“ auf der Grundlage der neuesten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich.

Ergibt sich hierbei, dass an der bisherigen (unzutreffenden) Gleichsetzung beider Begriffe rechtmäßig festgehalten werden soll, ändert dies nichts an der festzulegenden Unwirksamkeit einer Einwilligung in Organentnahme, wenn der Betroffene ohne ausführliche Aufklärung blieb und dem Begriff „TOD“ die vorbeschriebene tradierte Bedeutung gab, also gar nicht verstand, worin er wirklich einwilligte.

Wird – wie es nach allen neueren Forschungen geboten und verfassungskonform wäre – diese Gleichsetzung endlich aufgegeben, weil zugegeben wird, dass der zu Explantierende nicht tot, sondern ein Sterbender, also noch Lebender ist, soll jedoch, wie angesichts unübersehbarer Kraft und Einflussmöglichkeit der Transplantationsmedizin und -wirtschaft zu erwarten, Transplantation zulässig sein, wäre dies nur möglich, wenn die „Tote-Spender-Regel“ aufgegeben und die Tötung zur Transplantation zugelassen würde. Dies bedürfte grundsätzlicher gesetzlicher Neuregelung und damit einhergehender breiter gesellschaftlicher Diskussion, die jedoch – mit Recht! – gescheut wird.

Gäbe es dieses Gesetz heute, könnte eine maßgebliche Bestimmung in Sanktionierung der heutigen Praxis des „justified killing“ möglicherweise (vereinfacht) lauten: **„Tötung eines Menschen mittels Organentnahme ist durch einen Arzt mit Einwilligung des Betroffenen zulässig gemäß den vom Wissenschaftlichen Beirat des nicht rechtsfähigen Vereins „Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern)“ erlassenen Richtlinien“.**

Gesellschaftliche Diskussion betr. etwaige Zulassung eines „justified killing“ käme einem zumindest ideellen Dambruch gleich – insbesondere in unserem Land, das auf unabsehbare Zeit den Makel industrieller Vernichtung (auch) angeblich „lebensunwerten“ Lebens durch die Geschichtsbücher trägt. Welches Leben und wie weit ist es schützenswert, wann darf es – durch ärztliche Hand – vernichtet werden ? Sollen „belgische“ Verhältnisse ärztlicher Tötung auf Verlangen durch Organentnahme ermöglicht werden ? (Siehe: „Carina lässt sich töten“, DIE ZEIT, 20.10.2011, Nr. 43, S.17-19, <http://www.zeit.de/2011/43/DOS-Euthanasie>)

Vorsorglich darf klargestellt werden: Der Verfasser (der bis zur gesetzlichen Altersgrenze über 40 Jahre lang als Notar gewirkt hat und heute als Rechtsanwalt arbeitet) ist in keiner Weise parteipolitisch, konfessionell, durch Mitgliedschaft, gesellschaftliche Zwänge oder sonstwie gebunden oder verpflichtet.

Er ist kein grundsätzlicher Gegner der Transplantation als solcher. Vielmehr fordert er nur, dass diese verfassungskonform menschenwürdig und auch sonst grundrechts- und gesetzesgemäß erfolgt, insbesondere nach wirksamer Einwilligung des Betroffenen, der eine wahrhaftige, absolut vollständige Aufklärung des Organgebers vorausgegangen sein muss über den vollständigen, wirklichen Zustand seines Körpers vor Einleitung der organentnahme-bezogenen „Hirntod“-Untersuchung, deren Einzelheiten und Wirkungen, sowie über den vollständigen, wirklichen Zustand seines Körpers bei und nach Feststellung des „Hirntodes“ bis zum vollständigen Abschluss der Organentnahme, also seiner ärztlichen Transformation zum Leichnam.

Antrieb für die versuchte Aufklärung ist die in langjähriger Berufserfahrung gewachsene Unerträglichkeit der hierin behandelten Unwahrhaftigkeit, Verhältnisse und Vorgänge, vor allem der flächendeckenden, planmäßigen Irreführung und Instrumentalisierung der wohlmeinenden Bevölkerung. Hierbei war die philosophische Forderung, den „**Ausgang des Menschen aus** (durch unkritische Unterwerfung und "Gläubigkeit" an planmäßig irreführend gesetzte Begriffe) **selbstverschuldeter Unmündigkeit**“ zu fördern, als Ansporn und Ermutigung stets gegenwärtig. Abraham Lincoln soll einmal (singgemäß) gesagt haben: „Man kann alle Leute einige Zeit zum Narren halten und einige Leute alle Zeit, aber alle Leute alle Zeit zum Narren halten kann man nicht.“ Der Verfasser tritt dafür ein, die Zeit der Irreführung und die Menge der planmäßig irreführten Menschen möglichst zu minimieren. Er möchte sich nicht durch Schweigen des Missbrauchs der Gutgläubigen mitverantwortlich machen.

Mit freundlichen Grüßen aus Babenhausen !

Rechtsanwalt Uwe Friedrich, Notar a.D. (1969-2009)
für: Dr. Friedrich und Partner Rechtsanwälte mbB